



FLURREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Aeschi,

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbereich* §1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:
- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
 - b) der Entwässerungsanlagen (Drainagen)
 - c) der Grenzzeichen
- Allg. Pflichten*
- a) *Benützung* §2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
- b) *Orientierung* §3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- c) *Ersatzvornahme* §4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

- Gemeinderat* §5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
- Werkkommission* §6 ¹Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- Gemeindearbeiter* §7 Der Gemeindearbeiter kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Er kontrolliert insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen gemäss § 15 (Wegbankette). Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

- Gemeindeverwaltung* §8 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
- Zutrittsrecht* §9 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Kontrolle durch den Kanton* §10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

- Unterhalt und Neuanlagen* §11 Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.
- Kontrolle der Wege* §12 Der Gemeinderabeiter hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
- Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen* §13 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind Wege von öffentlichem Interesse und Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

- Schutz und Sauberhaltung* §14 ¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendepplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaupt zu pflügen.
- ² Wege und Schächte, die mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, werden die Reinigungsarbeiten auf Rechnung des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt.
- Schutz der Wegbankette* §15 ¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).
- ²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.
- Grenzzeichen* §16 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- Äste* §17 ¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
- ²Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

- Zäune* §18 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Wegvermarkung erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
- Gesteigerter Gemeindegebrauch* §19 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
- Wasserabfluss* §20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Gemeinde

- Kontrolle* §21 Der Gemeinderabeiter hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.
- Unterhalt* §22 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.
- Neue Anlagen* §23 ¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 33 und 34 erheben.
- ²Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem zuständigen Vertreter der Gemeinde zur Abnahme zu melden sowie einzumessen und in den Werkplänen (Werkkataster) nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

- Meldepflicht* §24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeinderabeiter und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* §25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Bäume und weitere Massnahmen* §26 ¹Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.
- ²Es dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche angrenzende Grundstücke benachteiligen.

V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung* §27 ¹Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz* ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* §28 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werk.
- ²Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §29 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

- Neuanlagen*
- a) Begriff* §30 ¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- ²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.
- b) Verfahren* §31 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.
- Erhebung von Beiträgen*
- a) für Anlagen innerhalb der Bauzone* §32 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 34.
- b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone* §33 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- | | |
|--|------|
| a) Flur- und Hauptwege | 50 % |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 50 % |
| c) Saugerleitungen | 60 % |
- c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren* §34 ¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich allfälliger Beiträge Dritter, berechnet.
- Erhebung von Gebühren* §35 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

<i>Vollstreckung</i>	§36	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
<i>Einstellung der Bauarbeiten</i>	§37	Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.
<i>Bestrafung</i>	§38	¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. ² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Rechtsschutz</i>	§39	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	§40	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
<i>Inkrafttreten</i>	§41	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. November 2011

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Müller

sig. Walter Sommer

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 15. Juni 2012